

61. 1. Anstiftung der Schwangeren zu Abtreibung ihrer Leibesfrucht ist strafbar, auch wenn die Abtreibung in den Grenzen des Versuchs geblieben war.

St.G.B. §§. 48. 218 Abs. 1.

2. Anstiftung zur Anwendung von Abtreibungsmitteln an der

Schwangeren dagegen (St.G.B. §§. 48, 218 Abs. 3) und Aufstiftung zur Verübung des Verbrechens aus §. 219 St.G.B.'s sind nur strafbar, wenn die Abtreibung Erfolg gehabt hat.

Vgl. Bd. 1 Nr. 100, 166.

III. Straffenat. Ur. v. 1. Dezember 1880 g. H. Rep. 2856/80.

I. Schwurgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Die auf Verstoß gegen §. 219 St.G.B.'s gestützte materielle Beschwerde ist für begründet erachtet worden. Das Reichsgericht hat schon in mehreren Urteilen,

vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1 S. 194 u. 350 in wesentlicher Übereinstimmung mit der früher von dem Obertribunal zu Berlin entwickelten Ansicht,

vgl. Goldammer, Archiv Bd. 20 S. 402; Bd. 22 S. 611 ausgesprochen und näher ausgeführt, daß für die Anwendung der §§. 218 Abs. 3 und 219 St.G.B.'s der wirklich eingetretene Erfolg der Abtreibung die Voraussetzung bildet; daß demnach zwar ein Versuch der Abtreibung durch die Schwangere selbst (§. 218 Abs. 1) als rechtlich möglich erscheint, nicht aber ein Versuch der in jenen Gesetzesbestimmungen als selbständiges Delikt behandelten Straftat Dritter angenommen werden kann. Es können also, falls die Abtreibung nicht erreicht ist, diese dritten Personen rücksichtlich ihrer Thätigkeit nur insofern strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, als darin eine Beihilfe zu der von der Schwangeren selbst versuchten Abtreibung, oder infolge eines etwa in der Person der Schwangeren eingetretenen Erfolges — Tod oder Körperverletzung — die Verübung eines hiervon ganz verschiedenen Reates erblickt werden darf.

Die gleichen Grundsätze sind bei der Aufstiftung anzuwenden; denn es ist zwar die Strafbarkeit der Aufstiftung begrifflich nicht dadurch bedingt, daß gegen den Hauptthäter ein Strafverfahren eingeleitet sei, es wird auch die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen durch das Vorbringen von prozessualen Gründen, welche der Verfolgbarkeit der Handlung des Urhebers entgegenstehen, oder von materiellen, in seiner Person liegenden Gründen, welche die Strafbarkeit aufheben oder vermindern; allein die Strafbarkeit der That des Urhebers an sich muß vorhanden sein, und ihr Nichtvorhandensein steht der Anwendung des Strafgesetzes auch

bei dem Anstifter entgegen. Hiervon ausgegangen blieb der Angeklagte, auch nachdem die Anschuldigung der vollendeten Abtreibung gegen die Schwangere selbst, die Luise W., beseitigt und dieselbe nur des Versuches der Abtreibung ihrer Leibesfrucht schuldig befunden war, allerdings strafrechtlich verantwortlich in betreff der ihm nach der Anklage und nach dem Spruche der Geschworenen zur Last fallenden Anstiftung der W. zu dieser That, und es sind mit Recht die Strafvorschriften des §. 218 Abs. 1 verbunden mit §§. 43 flg. und 48 St.G.B.'s wider ihn zur Anwendung gebracht. Allein in betreff der ihm von der Anklage weiter beigemessenen Anstiftung der Hebamme M. zu Anwendung von Abtreibungsmitteln an der W., konnte, da die Abtreibung nicht erreicht, vielmehr schon nach Inhalt der an die Geschworenen gerichteten Frage nur eine versuchte war, eine Verurteilung des Beschwerdeführers ebensowenig ausgesprochen werden, als dies gegenüber der Angestifteten, hätte sie die Hauptverhandlung erlebt, zulässig gewesen sein würde.

Das angefochtene Urteil hat nun, auf Grund des Spruchs der Geschworenen, den Angeklagten wegen dieser beiden Verbrechen, der Anstiftung der W. zu der von ihr auszuführen versuchten aber nicht vollendeten Abtreibung und der Anstiftung der M. zu der erfolglos gebliebenen Anwendung von Abtreibungsmitteln an der W., in Gemäßheit der §§. 48. 219. 218 Abs. 1. §§. 43. 44 und 73 St.G.B.'s, indem beide Straftaten nur als eine fortgesetzte Handlung angesehen wurden, für schuldig befunden und hierfür eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten ausgeworfen. Nach dieser Richtung beruht also das Urteil auf rechtsirrthümlicher Auffassung von §. 219 St.G.B.'s und unterlag der Aufhebung.

Es ist zwar von den mehreren benannten strafgesetzlichen Vorschriften diejenige, welche der Ansmessung der Strafe zu Grunde gelegt worden ist, nicht bezeichnet, allein es ist davon auszugehen, daß, da §. 219 ein zehnjähriges, §. 218 Abs. 1 aber nur ein fünfjähriges Strafmaximum aufstellt, das erstgenannte Strafgesetz zur Anwendung gebracht worden ist, also dasjenige, welches nach Vorstehendem nicht in Betracht gezogen werden durfte.

Es war aber auch ein Zurückgehen auf die Frage, ob nicht die erfolglos gebliebene Anstiftung als Beihilfe zu der von der Schwangeren selbst versuchten Abtreibung aufzufassen sei, eine Frage, welche nach dem oben Bemerkten der Regel nach zu erwägen ist, im vorlie-

genden Falle deshalb ausgeschlossen, weil der Angeklagte bereits wegen Anstiftung der Schwangeren zu Verübung derselben strafbaren Handlung verurteilt ist, und eine gleichzeitige Annahme von Anstiftung und Beihilfe in betreff der nämlichen That als unzulässig sich darstellt (vgl. Urteil des Reichsgerichts gegen M. vom 1. Mai 1880), vielmehr der Umstand, daß der Angeklagte außer der Anstiftung der Schwangeren zur Ausführung der That noch Beihilfe geleistet hat, nur bei der Strafabmessung in Betracht kommen würde.

Es war deshalb das Urteil, soweit dasselbe auf der vorbezeichneten Gesetzesverletzung beruht, aufzuheben und damit die Verurteilung wegen der Anstiftung der M. zu Anwendung von Abtreibungsmitteln an der W. in Wegfall zu bringen.“